

Entgelt – beitragsfrei

Abfertigungen

die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;

Abgangsentschädigungen

die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;

Alkoholfreie Getränke

die der Dienstgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt;

Arbeitskleidung

die unentgeltlich überlassen wird, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt, sowie der Wert der Reinigung derselben. Nicht typische Arbeitskleidung (Dienstkleiderpauschale z. B. bei Standesbeamten) sowie der Barersatz (Geldzuwendungen zur Anschaffung) sind beitragspflichtiges Entgelt;

Aufwandsersatz, Auslagenersatz

Zuwendungen aus diesem Titel sind dann beitragsfrei, wenn auch die Steuerfreiheit gemäß § 26 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) gegeben ist (Reisekosten anlässlich einer Dienstreise über Auftrag des Arbeitgebers, Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeld) und diese mit Belegen nachgewiesen werden. Hinweis: Pauschalvergütungen für Auslagenersätze stellen einen beitragspflichtigen Arbeitslohn (Entgelt) dar. Hinsichtlich der Steuerfreiheit von Aufwandsersatz (Reisekostenvergütungen) wird auf die Lohnsteuerrichtlinien 2002 verwiesen, die unter www.bmf.gv.at abrufbar sind.

Ab 1.8.2009 sind pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine (Sportverbände) an SportlerInnen oder Schieds(wettkampf)richterInnen oder SportbetreuerInnen (z. B. TrainerInnen, Masseur und Masseurinnen) leisten, bis zu € 60,00 pro Einsatztag (bis 31.12.2009 € 30,00 pro Einsatztag), höchstens aber bis zu € 540,00 pro Kalendermonat der Tätigkeit, sofern diese nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet und Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16c zweiter Satz EStG 1988 zusteht, beitragsfrei;

Aufwendungen des Dienstgebers für die Zukunftssicherung

seiner Dienstnehmer sind bis jährlich € 300,00 frei, der übersteigende Betrag ist beitragspflichtig;

Au-pair-Kräfte

Für Au-pair-Kräfte nach § 49 Abs. 8 ASVG sind beitragsfrei: der Wert der vollen freien Station samt Verpflegung sowie jene Beträge, die der Dienstgeber für ihren privaten Krankenversicherungsschutz und für ihre Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet;

Ausbildungsbeihilfen

in betrieblichem Interesse gelegene, einmalige oder laufende mit Beleg. Einmalige oder laufende Ausbildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;

Auslösen

kollektivvertraglich vorgesehene, soweit sie einkommen- bzw. lohnsteuerfrei sind;

Außerhauszulagen

soweit sie einen Aufwandsersatz darstellen;

Beförderung

der Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers;

Beiträge

gemäß § 2 Z. 1 des Betriebspensionsgesetzes, soweit sie nicht der Lohn- und Einkommensteuerpflicht unterliegen;

Beitragsfreie Entgeltbestandteile

die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;

Benützung von Einrichtungen und Anlagen

die der Dienstgeber allen Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Dienstnehmer zur Verfügung stellt (z. B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen, betriebsärztlicher Dienst);

Berufsbildungsbeihilfen

in betrieblichem Interesse gelegene, einmalige oder laufende mit Beleg. Einmalige oder laufende Berufsbildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;

Berufskleidung

siehe „Arbeitskleidung“;

Betriebsausflüge, Betriebsveranstaltungen

Kosten der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, z. B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern (bis zu € 365,00 pro Person jährlich) und die hierbei empfangenen üblichen Sachzuwendungen (zusätzlich € 186,00 pro Person jährlich) sind beitragsfrei. Bargeldzuwendungen an Stelle von Betriebsausflügen sind beitragspflichtiges Entgelt;

Betriebsrat - freigestellt

Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen, die gemäß § 49 Abs. 3 Z. 1-20 ASVG beitragsfrei sind;

Bildschirmzulage

ist beitragspflichtiges Entgelt;

Bildungsbeihilfen

in betrieblichem Interesse gelegene, einmalige oder laufende Bildungsbeihilfen mit Beleg. Einmalige oder laufende Bildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;

Diäten

siehe „Aufwandsersatz“;

Dienstgeberdarlehen

bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Dienstgeberdarlehen, so weit das Darlehen € 7.300,00 nicht übersteigt; über € 7.300,00 ist die Zinsersparnis für den übersteigenden Betrag mit 1 % zu bewerten und beitragspflichtig;

Dienstjubiläen:

Sachzuwendungen bis zu € 186,00 jährlich, die aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45- oder 50-jährigen Dienstnehmerjubiläums bzw. aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100-jährigen etc. Firmenjubiläums gewährt werden;

Entfernungszulagen

siehe „Aufwandsersatz“;

Entgelt der Ärzte

für die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden;

Entgelt während Geldleistungen aus der Krankenversicherung

(Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, Wochenhilfe), wenn die Zuschüsse des Dienstgebers in der Regel 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht erreichen sowie das Teilentgelt, das Lehrlingen bei Arbeitsunfähigkeit gebührt (Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld und Lehrlingsentschädigung);

Ersatzleistung

nähere Erläuterungen finden Sie **hier ...**

Essensgutscheine

bis zu einem Wert von € 4,40 pro Arbeitstag, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte eingelöst werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, so gelten sie bis zu einem Bezug von € 1,10 pro Arbeitstag nicht als Entgelt;

Fahrtkostenvergütung

Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten mit Massenbeförderungsmitteln zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Fahrten im Auftrag des Dienstgebers (Dienstreisen);

Familienheimfahrten

soweit eine Dienstreise vorliegt; Vergütung für Familienheimfahrten lt. Kollektivvertrag;

Feiertagsentgelt

ist laut Arbeitsruhegesetz beitragspflichtig;

Firmenbeteiligungen

der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen (Optionen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15c EStG 1988);

Firmenpension

nach Beendigung des Dienstverhältnisses;

Freie oder verbilligte Mahlzeiten,

die der Dienstgeber an nicht in seinem Haushalt aufgenommene Dienstnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt;

Freiwillige soziale Zuwendungen

des Dienstgebers an alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer oder an den Betriebsratsfonds (an individuell nicht bestimmte Personen);

Futterentschädigung

für Wachhunde;

Geschenke (Sachgeschenke)

die anlässlich der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen) üblich sind, so weit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen (€ 186,00 pro Person jährlich);

Getränke

die der Dienstgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt;

Gruppenversicherungsprämien

pro Person jährlich bis € 300,00 beitragsfrei;

Hausbesorger

(gilt für Dienstverhältnisse, die vor dem 1.7.2000 abgeschlossen wurden)

- > Materialkostenersatz: zur Gänze beitragspflichtig
- > Lichtpauschale: zur Gänze beitragspflichtig;

Heimarbeiter

UNKOSTENZUSCHLÄGE - besondere Lohnzuschläge bis 10 % des Entgeltes bzw. der 10 % des Entgeltes übersteigende Teil, soweit dieser im Einzelfall als Aufwandsersatz nachgewiesen wird;

Hundegelder

lt. Kollektivvertrag für Berufsjäger;

Instrumentengelder

für Musiker;

Internatskostenersatz

nach dem Berufsausbildungsgesetz;

Kilometergelder

siehe „Aufwandsersatz“;

Landzulagen

soweit sie einen Aufwandsersatz darstellen;

Mahlzeiten

freie oder verbilligte, siehe „freie oder verbilligte Mahlzeiten“;

Messegelder

siehe „Auslagenersatz“;

Mitarbeiterbeteiligung

der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15b EStG 1988 (bei Stock-Options der Vorteil aus der Ausübung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15c EStG 1988);

Montagezulagen

sind grundsätzlich nur dann beitragsfrei, wenn sie keinen Entlohnungscharakter haben, es sich dabei tatsächlich um Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersätze im Zusammenhang mit einer Dienstreise handelt und auch keine Lohnsteuerpflicht besteht. Montagezulagen, die auf Grund des einschlägigen Kollektivvertrages sowohl für Montagearbeiten außerhalb wie auch innerhalb des Betriebes gebühren, stellen daher keine beitragsfreie Aufwandsentschädigung dar;

Motorsägenvergütungen

sofern sie nach kollektivvertraglichen Regelungen gewährt werden;

Mundraub

(Freibrot);

Nächtigungsgelder

siehe „Aufwandsersatz“;

Prüfungstaxenersatz

nach dem Berufsausbildungsgesetz;

Reinigung

der typischen Arbeitskleidung auf Kosten des Dienstgebers gegen Beleg;

Reisekosten

siehe „Aufwandsersatz“;

Renten, Ruhebezüge

auf Grund früherer Dienstleistungen;

Schmutzzulagen

sind dann beitragsfrei, wenn sie gemäß § 68 Abs. 1, 5 und 7 des EStG 1988 auch steuerfrei sind. Unter dem Begriff „Schmutz“ ist alles zu verstehen, was geeignet ist, eine Verschmutzung des Körpers und der Bekleidung des Arbeitnehmers zwangsläufig zu bewirken und eine solche Folge auch tatsächlich eintritt.

Im Allgemeinen wird eine derartige Verschmutzung bei Arbeiten, die eine Berührung mit Ruß, Rauch, Fetten, Ölen, Teer u. dgl. bedingen, wie bei der Wartung und Reinigung von Maschinen, bei Schlackearbeiten, in Kanälen etc. vorliegen.

Erst wenn ein derartiger Sachverhalt im Sinne einer außerordentlichen Verschmutzung gegeben ist, besteht Anspruch auf eine Schmutzzulage im Sinne der Kollektivverträge.

Voraussetzung für die Beitragsfreiheit der Schmutzzulage ist u. a., dass der Arbeitnehmer tatsächlich Arbeiten verrichtet, die überwiegend unter Umständen erfolgen, die in erheblichem Maße eine Verschmutzung bewirken oder im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Verschmutzung darstellen. Der Arbeitnehmer muss also während der Arbeitszeit mit Arbeiten betraut sein, die die genannte Verschmutzung zwangsläufig bewirken. Dies erfordert, dass der Behörde nachgewiesen wird, um welche Arbeiten es sich im Einzelnen handelt und wann sie geleistet wurden (Stundenaufzeichnungen).

Wird eine Schmutzzulage in Kombination mit einer Erschwernis- und Gefahrenzulage gewährt, ist der jeweilige Prozentanteil anzugeben und nachzuweisen.

Erschwernis- und Gefahrenzulagen sind beitragspflichtiges Entgelt!

Stockoptions

siehe „Mitarbeiterbeteiligung“;

Störszulagen

siehe „Aufwandsersatz“;

Tagesgelder

siehe „Aufwandsersatz“;

Teilentgelt

für Lehrlinge im Erkrankungsfalle (Unterschiedsbetrag Krankengeld zu Lehrlingsentschädigung);

Trennungsgelder und Trennungszulagen

siehe „Aufwandsersatz“;

Trennungsgelder im Baugewerbe

durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlassten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden, sofern sie von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer befreit sind;

Übergangsgelder

die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;

Übernachtungsgelder

siehe „Aufwandsersatz“;

Umzugskostenvergütungen

soweit sie nicht der Einkommen- oder Lohnsteuerpflicht unterliegen;

Unkostenzuschläge

für Zwischenmeister (Stückmeister), so weit sie 25 % des Entgeltes nicht übersteigen;

Urlaubsablösen

bei aufrehtem Dienstverhältnis sind diese als laufender Bezug zu werten und daher beitragspflichtig;

Vergütungen

siehe „Familienheimfahrten“;

Verschmutzungszulagen

siehe „Schmutzzulagen“;

Wegegelder

siehe „Aufwandsersatz“;

Weihnachtsgeschenke

in Form von Sachzuwendungen derzeit bis zu einem Wert von € 186,00 jährlich pro Person, der diese Summe übersteigende Betrag ist beitragspflichtig;

Weihnachtsgaben

aus Anlass des Weihnachtsfestes an Vertragsbedienstete sind beitragspflichtig;

Zehrgelder

siehe „Aufwandsersatz“;

Zukunftssicherung

siehe „Aufwendungen“;

Zulagen für Mehraufwand

bei auswärtiger Beschäftigung, siehe „Aufwandsersatz“;